

Allgemeine Hinweise zu den Gewerken DACH/WAND/LICHTBAND-Angebot/Auftragsbestätigung:

Zusätzlich erforderliche Leistungen, die nicht in unserem beschriebenen Leistungsumfang enthalten sind, sind gesondert zu beauftragen und zusätzlich zu vergüten.

Vertragsgrundlage: V.O.B.

Ausführungsgrundlage: die z.Zt. gültigen Normen, die Fachregeln des IFBS und die anerkannten Regeln der Technik

Montagebeginn: Nach Vereinbarung, die Fertigstellung erfolgt in einem Zuge ohne festen Endtermin.

Baustellenbeschaffenheit: Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass für den Einsatz von Arbeitsbühnen ein ausreichend breites und tragfähiges Planum an der Baustelle vorhanden ist. Ferner hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle mit Schwerlast-fahrzeugen zu befahren ist. Alle, aus einer Nichteinhaltung resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung die notwendigen Lagerplätze auf der Baustelle und vorh. Anschlüsse für Wasser und Energie zu überlassen.

Diese Anschlüsse sind vom Auftraggeber bauseits zu stellen.

Krangstellung: In unserer Preisgestaltung ist die einmalige Stellung eines Autokranes für die Entladung und das Auflegen der Materialien kalkuliert. Darüber hinaus gehende Kraneinsätze gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Ausführung: Die Weitergabe eines Auftrages an einen Nachunternehmer bedarf nicht der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Gewährleistung: Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Eine Anbringung von fremden Konstruktionen ohne Verwendungsnachweis sowie Arbeiten von Fremdgewerken ohne Autorisierung durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Hersteller führen dazu, dass die Gewährleistung für das gesamte Werk erlischt.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Bauherrschaft und des Folgegewerkes, die Konformität der Fremdkonstruktion mit dem entsprechenden Bauteil nachzuweisen.

Sicherheitsleistung: Nach Vereinbarung. 5 Jahre gem. BGB 5% der Nettoauftragssumme ablösbar durch Bürgschaft.

Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährung: Die Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Lieferungen bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird von uns nur übernommen, wenn dies in den Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich aufgeführt ist. In den übrigen Fällen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Kunden. Die Inhalte der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden begründen grundsätzlich keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Kunde hat unsere Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Kunden oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

Garantie: Für sämtliche zum Einbau kommenden Materialien schließen wir uns den Garantiezeiten der einzelnen Hersteller an. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

Unfallverhütung: Wir schließen uns den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und der Bauberufsgenossenschaft an. Die vorbeschriebenen Sicherungsmaßnahmen müssen bereits vor unserem Montagebeginn erstellt sein oder sind vom Auftraggeber gegen Kostenübernahme zu beauftragen. Bei Nichteinhaltung der behördlichen Vorschriften gehen alle hieraus resultierenden Kosten u. alle entstehenden Folgekosten (Stilllegung der Baustelle, Montageunterbrechung etc.) zu Lasten des Auftraggebers.

Stundenlohnarbeiten: Lohnstunden werden zu einem Verrechnungssatz von Stat. Nachweise: Diese Nachweise sind uns rechtzeitig vor Planungsbeginn kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Eine Erstellung kann jedoch auch gegen Kostenübernahme des AG durch unsere Lieferanten erfolgen. Unsere Annahmen beruhen auf den gültigen Belastungstabellen der Hersteller.

Zahlung: Unser Angebot setzt voraus, dass die Termine und Zahlungskonditionen noch im Einzelnen abgestimmt werden. Werden keine besonderen Konditionen vereinbart gelten folgende Zahlungsvereinbarung: 30% bei Auftragsbestätigung; 30% bei Materialabruf/-order; 30% bei Montagebeginn; 10% bei Fertigstellung der Arbeiten (innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung).

Abnahme: Eine förmliche Abnahme ist nicht vereinbart.

Vertragsstrafen: Nicht vereinbart.

-----Im Übrigen verweisen wir auf unsere AGBs (Download unter www.eggestahlbau.de).-----